



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Mainz

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

VPK – Landesverband Rheinland-Pfalz
Lange Ahnung 12
66629 Freisen

Kreisverwaltungen, Verwaltungen kreisfreier
Städte und Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Frau Claudia Porr
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mitglieder der Jugendhilfekommission Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/ E-Mail
3201-0001#2025/ 0001-0604 Ref34 Bitte immer angeben!		Yvonne Unkrig Unkrig.Yvonne@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-525 06131 967-12 525

Zentrale Postanschrift
- Landesjugendamt -

56065 Koblenz
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit
09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

28. April 2025

**Entgeltverfahren 2025 für Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII;
Beschluss der Jugendhilfekommission vom 09.04.2025 Pauschale
Zulage der Entgelte ab 01.07.2025**

Anlage: 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Jugendhilfekommission übersende ich Ihnen den Beschluss der Jugendhilfekommission vom 09.04.2025 zu der pauschalen Anpassung der Entgelte zum 01.07.2025 sowie das Formblatt „Mitteilung der Entgelte zum 01.07.2025“.

Einen Abdruck der zwischen Einrichtungsträger und Jugendamt geschlossenen Vereinbarung, die in dem Formblatt dokumentiert wird, bitte ich mir **über das zuständige Jugendamt** zuzusenden.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Prospektivität nach § 78d Abs. 1 SGB VIII bitte ich um unverzügliche Umsetzung der pauschalen Anpassung.

Bitte beachten Sie ferner, dass der Beschluss ausschließlich elektronisch übersendet wird.

Pauschale Anpassung der Entgelte:

In ihrer Sitzung am 09.04.2025 hat die Jugendhilfekommission gemäß § 78e Abs. 3 SGB VIII folgende pauschale Zulage der Entgelte vereinbart:

1. Der Geltungsbereich für das Entgeltverfahren 2025 betrifft alle Einrichtungen, die Leistungen gem. § 78a Abs. 1 SGB VIII erbringen.
2. Es wird angenommen, dass die bisherigen Entgelte differenzierte Entgelte für Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII beinhalten.
3. Soweit örtliche Absprachen nicht entgegenstehen, erfolgt die pauschale Anhebung der Entgelte **vom 01.07.2025 bis 30.6.2026 um 3,3 %**.
4. Mit der Teilnahme an der pauschalen Anhebung ist – jeweils – eine Aufforderung zu einer Vergütungsverhandlung **für einen Zeitraum von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt der pauschalen Anhebung ausgeschlossen.
5. Die Umsetzung der Vereinbarung soll mit dem beiliegenden Formblatt „*Mitteilung der Entgelte zum 01.07.2025*“ erfolgen.
6. Sofern die pauschale Anhebung der Entgelte auch für **ambulante Leistungen gem. § 77 SGB VIII** angewendet wird, ist zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Schicht-/Wechselschichtzulage im Rahmen der Tarifrunde 2025/26 die vereinbarte Entgelterhöhung **2,48 %** beträgt.



Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- gezeichnet -

Yvonne Unkrig